

6139/AB XX.GP

B E A N T W O R T U N G

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt, Gaugg
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend
Finanzierung von Gemeindefarbeitern über das Arbeitsmarktservice, Nr. 6436/J

Der Mitteleinsatz aus der Arbeitsmarktförderung eröffnet im Zusammenhang mit der Akquisition von Beschäftigungsverhältnissen bei Betrieben, öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen neue Chancen für Arbeitslose, wieder in das Erwerbsleben zurückzufinden. Daher kommt der aktiven Arbeitsmarktpolitik ein sehr hoher Stellenwert zu.

Die Arbeitsmarktförderung leistet einen wertvollen Beitrag, Vermittlungshindernisse von Personen mit Einstellungshandicaps auszugleichen. Letztlich entscheidend für das Zustandekommen einer Beschäftigung ist freilich die Bereitschaft von Arbeitgebern, einen Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Arbeitslosen zu leisten. Hier kommt sicher Gemeinden eine besondere Verantwortung zu.

ad Frage 1.

Standardisierte statistische Auswertungen von geförderten Beschäftigungs - verhältnissen nach Arbeitgeberklassen werden vom Arbeitsmarktservice nicht durchgeführt. Da es sich bei sämtlichen Förderfällen um personenbezogene Beihilfenarten handelt, liegt eine Datenbasis vor, die in erster Linie eine Differenzierung nach Personengruppen ermöglicht. Die folgenden Auswertungen sind daher nur händisch durchgeführt worden und nach Bundesländern geordnet.

Dieser Sonderzählung nach konnten von Juni 1994 bis Juni 1999 insgesamt 3.940 Personen bei 771 Gemeinden mit Unterstützung der Arbeitsmarktförderung in Beschäftigung gebracht werden.

Eine detaillierte Übersicht zeigt folgende Tabelle:

**Aus Arbeitsmarktförderungsmitteln geförderte Arbeitskräfte in Gemeinden
(Juni 1994 bis Juni1999)**

	Anzahl der Gemeinden	Geförderte Arbeitskräfte
Burgenland	107	334
Kärnten	99	1335
Niederösterreich	159	453
Oberösterreich	139	503
Salzburg	32	52
Steiermark	139	598
Tirol	63	138
Vorarlberg	32	226
Wien	1	301
Österreich	771	3940

ad Frage 2.:

Die Förderungsmaßnahmen erfolgen auf Basis von allgemeinen Förderungsrichtlinien. Gesonderte Richtlinien für Gemeinden gibt es nicht. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden § 34 und § 35 Arbeitsmarktservicegesetz. Sämtliche Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates. Für die Richtliniengenehmigung gem. § 34a Arbeitsmarktservicegesetz ist zusätzlich die Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erforderlich.

Die konkreten Förderungsmaßnahmen erfolgen nach den Richtlinien der „Gemeinnützigen Eingliederungsbeihilfe (vormals „Aktion 8000“)“, der „Besonderen Eingliederungsbeihilfe“ der „Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach dem Berufsausbildungsgesetz“ sowie dem „Sonderprogramm zur Förderung zusätzlicher Lehrstellen in Lehrwerkstätten“ und dem „Sonderprogramm für Langzeitarbeitslose“.

Die Dauer eines geförderten Beschäftigungsverhältnisses hängt von der Art der jeweiligen Maßnahme ab. In der Regel beträgt sie bis zu einem Jahr, in durch besondere Vermittlungshemmnisse begründeten Fällen kann sie auch länger sein.

Gesonderte Evaluierungen von Karriereverläufen geförderter Personen bei Gemeinden wurden nicht in Auftrag gegeben. Grundsätzlich zeigen aber vergleichbare Untersuchungen, dass Arbeitgeber sehr wohl dauerhafte Arbeitsverhältnisse anstreben. Das belegt insbesondere eine Evaluierung zur „Besonderen Eingliederungsbeihilfe“ aus den Jahren 1998/99: So gaben 50 Prozent der Arbeitgeber an, geförderte Arbeitsverhältnisse auch in Zukunft aufrecht zu erhalten. Einvernehmliche Auflösungen wurden mit 12 Prozent angegeben, und in 24 Prozent der Fälle beendete der Arbeitgeber ein gefördertes Arbeitsverhältnis. Der Rest sind Auflösungen von Dienstverhältnisses durch geförderte Arbeitnehmer selbst.

Es gibt keine Hinweise, daß sich Gemeinden als Arbeitgeber anders verhalten als private. Schließlich stehen Kommunen in einer sehr hohen öffentlichen Verantwortung und streben daher aus diesem Grund weitestgehend langfristige Beschäftigungsverhältnisse an.

ad Frage 3.

Ja.